

Keine halben Sachen: OVG NRW zur überregionalen Versorgung auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie

Nach dem Krankenhausplan NRW gehört die Thoraxchirurgie zur überregionalen Versorgung. Mit Beschluss vom 19.12.2012 (Az.: 13 A 813/12) hat sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW in Münster zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Krankenhausplan geäußert.

Ein ganzheitlicher Therapieansatz?

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen in Westfalen-Lippe war der Ansicht, in einer bestimmten Stadt sei u.a. auf den Gebieten Chirurgie und Innere Medizin ein Bettenüberhang festzustellen und leitete ein sog. „Regionales Planungskonzept“ ein. Die hiervon betroffenen Krankenhausträger legten dann ihre Zahlen vor. Offensichtlich durch die Transparenz bedingt, beantragte im Zuge des Planungsverfahrens ein Krankenhausträger zur Abrundung eines ganzheitlichen Therapieansatzes bei der zuständigen Planungsbehörde, innerhalb der bereits bestehenden chirurgischen Abteilung die Ausweisung einer Teilgebietsabteilung Thoraxchirurgie mit zusätzlichen 15 Betten. Es bestünde ein Bedarf, der anhand der im Planungsverfahren vorgelegten Zahlen der anderen Krankenhäuser berechnet werden könnte. Letztlich sei er nachgewiesen durch die Patienten, die bereits thoraxchirurgisch versorgt würden. Dies seien ca. 50 bis 60 Patienten pro Jahr.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Nachdem die Planungsbehörde das Begehren des Krankenhausträgers ablehnte, erhob dieser Klage. Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen wies diese mit Urteil vom 01.02.2012 (Az: 7 K 5411/09) ab und ließ die Berufung nicht zu. Das OVG NRW hat nunmehr mit Beschluss vom 19.12.2012 (Az.: 13 A 813/12) den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des VG Gelsenkirchen rechtskräftig.

Keine Vorlage eines wirtschaftlichen Konzepts

Das OVG NRW bestätigte die Entscheidung des VG Gelsenkirchen, dass die Klägerin keine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung anbieten würde. Denn mit den beabsichtigten 15 thoraxchirurgischen Betten könne ein überregionales Versorgungsangebot wirtschaftlich nicht angeboten werden. Der Anteil, den der Krankenhausträger auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie anbieten wolle, sei zu gering.

Keine Auswahlentscheidung erforderlich

Da keine Gewähr für ein wirtschaftliches Angebot vorlag, müsse die Planungsbehörde auch keine Auswahlentscheidung treffen, führte das OVG NRW aus. Denn da nicht festgestellt worden sei, dass die Klägerin als hinzutretender Konkurrent neben oder an die Stelle eines bereits vorhandenen Plankrankenhauses geeignet sei, den Bedarf zu decken, endete die krankenhauplanungsrechtliche Prüfung bereits an dieser Stelle.

Das OVG NRW stellte fest, dass eine Angebotsstruktur von 15 thoraxchirurgischen Betten dem krankenhauplanerischen Ziel einer überregionalen Versorgung zuwiderlaufe, weil diese aus qualitativen und wirtschaftlichen Gründen an wenigen Standorten zu konzentrieren sei. Die Klägerin habe im gerichtlichen Verfahren nicht ausreichend dargelegt, dass sie in der Lage sei, mit nur 15 Betten wirtschaftlich den überregionalen Bedarf wenigstens teilweise zu decken bzw. im gleichen Umfang wie die bereits in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser.

Prozessualer Exkurs: Divergenzrüge

Ein Antrag auf Zulassung einer Berufung gegen ein verwaltungsrechtliches Urteil kann auch darauf gestützt werden, dass das Gericht von einer ande-

ren Entscheidung des OVG, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (sog. Divergenzrüge).

Der Krankenhausträger hatte eine solche Divergenzrüge vorgebracht, dass das erstinstanzliche Urteil von einer anderen Entscheidung des OVG NRW abweiche, wo dieses Gericht offensichtlich eine andere Meinung vertreten habe. Der Krankenhausträger bezog sich hier auf einen Hinweisbeschluss im Rahmen eines anderen Verfahrens. Das OVG NRW wies darauf hin, dass ein entgegenstehender Hinweisbeschluss nicht geeignet sei, einen Zulassungsgrund im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO darzustellen. Ob dort tatsächlich eine andere Meinung vertreten wurde, ist dann irrelevant.

Auswirkungen für die Praxis:

Nach § 1 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sichergestellt. Hiervon gehen auch die Landeskrankenhausgesetze der einzelnen Bundesländer aus.

Ob ein Krankenhausträger in den Krankenhausplan aufgenommen wird, vollzieht sich dann in zwei Schritten. Erst wenn feststeht, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 KHG erfüllt sind, trifft die Planungsbehörde eine Auswahlentscheidung, in die auch bereits in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser einbezogen werden. Dies kann sogar dazu führen, dass ein bereits in den

Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhausträger zugunsten eines besser geeigneten Neubewerbers herausgenommen wird.

Fehlt es aber bereits an den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KHG, ist insbesondere die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen, unterbleibt die Auswahlentscheidung.

Es war ein „kluger Schachzug“, die detaillierten Angaben im Rahmen der Erstellung eines regionalen Planungskonzeptes dafür zu verwenden, sein eigenes Krankenhaus im Krankenhausplan neu zu positionieren. Die Entscheidung des OVG NRW verdeutlicht allerdings, wie wichtig es ist, im Rahmen der Krankenhausplanung ein taugliches Gesamtkonzept vorzulegen und dass gerade die Frage der Wirtschaftlichkeit von erheblicher Bedeutung ist. Die Wirtschaftlichkeit muss gegebenenfalls im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere bei einem überregionalen Versorgungsangebot, wo besondere Anforderungen zu beachten sind. Dies hat der klagende Krankenhausträger nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus der Aufnahme in den Krankenhausplan folgt die Verpflichtung des Landes zur Förderung des Krankenhauses. Unwirtschaftliche Einrichtungen dürfen nicht gefördert werden.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.